

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2565/17**

Titel

Einführung einheitliches zentrales System zur Vergabe von Schulplätzen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**1. *Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit eines einheitlichen zentralen Systems zur Vergabe von Schulplätzen?***

Grundsätzlich sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit eines einheitlichen zentralen Systems zur Vergabe von Schulplätzen, da die Thüringer Schulordnung klar festlegt, dass der Schulleiter der jeweiligen Schule die Entscheidung zur Aufnahme eines Schülers trifft. Demzufolge liegt die Vergabe von Schulplätzen ausschließlich beim Land Thüringen und nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommune. Die Koordination der Schulplatzvergabe erfolgt in Abstimmung mit dem hier zuständigen Staatlichen Schulamt Mittelthüringen und den Schulleitern der Schulen. Eine Veränderung des Verfahrens kann nur vom Freistaat Thüringen vorgenommen werden.

Die Verwaltung verweist auf die entsprechenden Paragraphen der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO).

- Im §122 Absatz (2) ThürSchulO heißt es: *"Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter."*
- Im § 134 ThürSchulO heißt es: *"Ein Terminplan für den Ablauf des Übertrittsverfahrens in das Gymnasium wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bekanntgegeben."*

**2. *Welche Maßnahmen wird die Stadtverwaltung ergreifen, um eine einheitliches zentrales System zur Vergabe von Schulplätzen einzuführen?***

Da der Stadtverwaltung Erfurt bezüglich der Vergabe von Schulplätzen die fachliche Zuständigkeit fehlt (siehe Beantwortung zur Frage 1), werden dafür keinerlei Maßnahmen ergriffen.

**3. *Könnte dazu ein System wie in Jena, bei dem die Anmeldung über ein zentrales Formular an der 1. Wunschschule erfolgt, ein Vorbild sein?***

Die Stadt Jena übernimmt aus hiesiger Sicht innerhalb ihrer kommunalen Selbstverwaltung Landesaufgaben, die nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich liegen. Es obliegt der Stadt Jena, diese (dann freiwilligen) Aufgaben wahrzunehmen. Es ist nicht bekannt, warum die Stadt Jena die Aufgabe zur Vergabe der Schulplätze offenbar übernommen hat, ob dies im Auftrag des TMBJS ggf. in Absprache oder Kooperation mit der dort zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörde gem. § 4 ThürSchAG geschieht und welche zusätzlichen Ressourcen der Stadt Jena zur Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

**4. *Besteht die Möglichkeit, dass bereits vorhandene System Kitacard, sowie deren Software mit einem System zur Vergabe von Schulplätzen zu verknüpfen?***

Aus rechtlicher Sicht müssen die entsprechenden Bescheide zwingend weiterhin durch die Schulleiter erfolgen. Dementsprechend bestehen zumindest rechtliche Zweifel darüber, ob dieser Bescheid durch ein Vorverfahren aus einem kommunalen System erstellt werden kann. Auch über das oben angesprochene Verfahren in Jena gibt es keine anderslautende Kenntnis darüber, dass die komplette Schulplatzvergabe über die Stadt läuft, sondern der Schulleiter auch dort letztlich für den Aufnahmebescheid zuständig ist. Es ist nicht bekannt ob in diesem Zuge mit einem softwarebasierten Vergabesystem gearbeitet wird.

Seitens des Jugendamtes wird hierzu folgendes angemerkt:

Antragsteller der Kita-Card ist der Träger der Einrichtung bzw. die Einrichtung selbst, in der das Kind betreut werden soll. Bei der Erfurter Kita-Card wird in Schriftform den Eltern nach amtsinterner vorheriger Prüfung der Personendaten des Kindes und der Eltern der Rechtsanspruch auf Betreuung des Kindes in einer Erfurter Kindertageseinrichtung bestätigt. Mittels Vereinbarung zwischen Trägern und Jugendamt ist gewährleistet, dass zwischen Einrichtung und Eltern Verträge bzw. Anmeldungen erst zustande kommen dürfen, wenn diese schriftliche Bestätigung vorgelegt wurde.

Um amtsintern sicherzustellen, dass die Kita-Card nicht unkontrolliert mehrfach erstellt wird, werden die Daten ausgestelltter Kita-Cards (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Einrichtung, Beginn der Betreuung und voraussichtliches Ende der Betreuung) in einer zentralen Datenbank erfasst. Inwiefern diese Vorgehensweise für die Verwaltung von Schulplätzen praktikabel ist, kann im Jugendamt nicht beurteilt werden.

Anlagen

gez. Dr. Ungewiß

Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

29.11.2017

Datum